



Brüssel, den 6. Juli 2018
(OR. en)

10659/18

JAI 721
ASIM 90
CADREFIN 134
DELECT 105

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG DER KOMMISSION zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1042/2014 der Kommission vom 25. Juli 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 in Bezug auf die Benennung von zuständigen Behörden und ihre Verwaltungs- und Kontrollaufgaben sowie in Bezug auf den Status und die Verpflichtungen von Prüfbehörden - Absicht, die Frist für die Erhebung von Einwänden zu verlängern

1. Die Kommission hat dem Rat den oben genannten delegierten Rechtsakt und dessen Anhang¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV sowie gemäß Artikel 58 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements² vorgelegt. Da die Kommission den delegierten Rechtsakt am 16. Mai 2018 übermittelt hat, hat der Rat bis zum 16. Juli 2018 Zeit, Einwände gegen ihn zu erheben.

¹ Dok. 9577/18 + ADD1.

² ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 112.

2. Das Generalsekretariat des Rates hat über das Delegierten-Portal eine Konsultation geführt (stillschweigende Konsultation, die am 26. Juni 2018 endete) mit den Ergebnis, dass zwei Delegationen Bemerkungen zu ihren jeweiligen, von der Kommission übermittelten Sprachfassungen vorgelegt haben. Die kroatische Delegation hat infolge eines gravierenden Fehlers in der kroatischen Sprachfassung einen Einwand gegen den delegierten Rechtsakt erhoben.
3. Die Ad-hoc-Gruppe "Finanzierungsinstrumente im JI-Bereich" hat die Angelegenheit in ihrer Sitzung vom 6. Juli 2018 geprüft und ist übereingekommen, dass die Frist für die Erhebung von Einwänden um zwei Monate verlängert werden sollte, damit die Delegationen ihre von der Kommission vorzulegenden überarbeiteten Sprachfassungen überprüfen können.
4. Daher wird dem AStV vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge eine Fristverlängerung um zwei Monate für die Erhebung von Einwänden beantragen und die Kommission und das Europäische Parlament entsprechend unterrichten.
